

## Umsetzung GaFöG – Zusammenwirken von Jugendhilfe- und Schulträgern bei der Planung, Organisation und Durchführung von Ferienangeboten

*Hinweis:* Bei den Ausführungen in diesem Papier handelt es sich um Empfehlungen, die auf Grundlage der im Land vorhandenen Angebote und Umsetzungsstrukturen, die sich vor Ort bewährt haben, erfolgen. Das Papier fokussiert dabei in der Folge explizit die Zeit der Schulferien.

### Ausgangslage

Um ein bedarfsgerechtes Angebot für die Familien und ihre Kinder gewährleisten zu können, ist eine enge Abstimmung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter / JA) und den (Schul-)Trägern (ST) erforderlich. Das gilt für die Schulzeit ebenso wie für die Zeiten der Schulferien.

Auch wenn der für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 im SGB VIII verankerte Rechtsanspruch, denen der im Bereich der frühkindlichen Bildung entspricht, gibt es einen sehr bedeutsamen Unterschied: Das GaFöG umfasst eine gesetzliche Fiktion („Surrogat“), wonach der Rechtsanspruch im zeitlichen Rahmen des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagschulen als erfüllt gilt. Es gibt damit de facto zwei Wege zur Erfüllung des Anspruches.

Vor dem Hintergrund der im Land vorhandenen Angebotsstruktur (über 90 Prozent der Angebote sind im schulischen Bereich verortet), ist ein gemeinsames Miteinander und eine Abstimmung der unterschiedlichen Gebietskörperschaften (insbesondere Schulträger der Grundschulen) in den Landkreisen erforderlich.

Zwar adressiert der Rechtsanspruch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, allerdings gilt wie bei anderen Rechtsansprüchen auch, dass die Jugendämter ihn nicht „durch eigene Angebote“ erfüllen können. Es ist deshalb insbesondere aufgrund der Angebotsstruktur das Zusammenspiel mit den kommunalen Schulträgern erforderlich. **Die Initiative für die dafür erforderlichen Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse liegt aber auf Seite der Jugendämter, da sie vom Rechtsanspruch adressiert werden und gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung tragen, zu der auch die Planungsverantwortung zählt.**

Landkreis und die Kommunen (Verbandsgemeinden; kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden) vereinbaren gemeinsam, wie der Rechtsanspruch umgesetzt werden soll. Aufgrund des hohen Ausbaustandes im schulischen Bereich und der Auslastung der Tageseinrichtungen im frühkindlichen Bereich, wird im Weiteren davon ausgegangen, dass bei der Erfüllung des Rechtsanspruches insbesondere auf die schulischen Angebote gesetzt wird.

Ausgehend davon hat sich folgende Stufung beim Vorgehen insbesondere auch mit Blick auf die Zeit der Schulferien bewährt:

## Schritt I

<b>1a) Analyse der bestehenden Ferienangebote</b>	<b>1b) Prognose zu den Bedarfen (Bedarfsplanung)</b>
→ Angebote kommunaler Träger (ST/JA) <sup>1</sup>	→ Festlegung Methoden (z. B. Elternbefragung)
→ Angebote freier Träger (JA)	→ Durchführen Bedarfserhebung (JA) mit Unterstützung ST, nach Bedarf Schulen und Kitas

### Ermittlung möglicher Ausbaubedarfe



## Schritt II

### In Abstimmung insbesondere zu den folgenden Fragen (JA/ST):

- Wo können bestehende Angebote ausgeweitet werden?
- Wo sind neue Angebote zu schaffen?
- Mit welchen Angeboten soll den Bedarfen entsprochen werden?
- Werden Angebote zentral geschaffen oder wird ein dezentraler Ansatz gewählt?  
→ Achtung: Hier ergeben sich Auswirkungen auf Beförderungsfragen.
- Gibt es externe Partner (z. B. Vereine; kommerzielle Anbieter...) die einbezogen werden sollen?

Als mögliche Angebote bieten sich an:

- a) Outsourcing an Träger Umlegung der Kosten auf die Teilnehmenden (Veranstaltungsorte sind zwischen JA und ST abzustimmen)
- b) Personal der BGS führt selbst ein Angebot in den Ferien
- c) Angebote wie bereits seit vielen Jahren über die Ferienbetreuung RLP
- d) Unterstützende Angebote des Kreises / Jugendpflege
- e) Angebote von vorhandenen Vereinen und Institutionen wie z. B. der vhs (u.a. auch LiF – Lernen in Ferien)
- f) Hortangebote der kommunalen und freien Träger

Es ist aber auch möglich, eine Mischform der o.g. Grundsatzentscheidungen zu treffen, d.h. die Angebote der Tageseinrichtungen insbesondere der Horte und der JA zu kombinieren, um den Rechtsanspruch bestmöglich umsetzen zu können.

Es bietet sich an, dass die Kommunen vor Ort ihre Entscheidungen in einer entsprechenden Vereinbarung festhalten. Dies trägt zu Transparenz und Aufgabeklarheit bei.



---

<sup>1</sup> Hinweis: Jeweils in Klammern sind die Beteiligten genannt: JA = Jugendamt; ST = Schulträger.

### **Schritt III**

#### **Finanzierungsfragen klären (JA/ST)**

- Welche Förderprogramme können für die Angebote in Anspruch genommen werden (z. B. Landesförderprogramm Ferienbetreuung; evtl. VV JuFöG)?
- Wie erfolgte die Finanzierung bestehender Angebote bisher?
- Soll es einheitliche Beiträge im Kreisgebiet für vergleichbare Angebote geben? Wie hoch sollen Beiträge maximal sein?<sup>2</sup>
- Für die Personalisierung und auch die Erhebung von Beiträgen sind die jeweiligen Träger der Angebote zuständig.
- Bei der Nutzung von Schulgebäuden bedarf es der engen Abstimmung mit den Schulträgern.

### **Schritt IV**

#### **Abspraken zur Organisation und Durchführung treffen (JA/ST)**

- Zur Organisation bietet es sich an, eine einheitliche Plattform im jeweiligen Jugendamtsbezirk zu nutzen, auf dem alle Angebote eingestellt werden und die Familien diese buchen können. Hier wird das JA in der Verantwortung gesehen.
- Das JA trägt Sorge dafür, dass Kontaktdaten zur Verfügung stehen, über die Familien bei Bedarf beraten werden können.

#### **Fazit:**

**Letztendlich wird es auf eine Mischform der unterschiedlichen Möglichkeiten hinauslaufen. Hierbei müssen allerdings alle Akteure (vor Ort vorhandene freie Träger und Institutionen, Schulträger und Kreisverwaltung) eng zusammenarbeiten und gemeinsame Grundlagen schaffen. Es bietet sich an, dass das Jugendamt nicht nur kontinuierlich, aktiv und initiativ auf die Beteiligten zugeht, sondern die Handelnden bei der individuellen Gestaltung der Angebote beratend unterstützt.**

---

<sup>2</sup> Dies bietet sich u.a. deshalb durchaus an, um zu vermeiden, dass die Familien ihre Kinder bei günstigeren Anbietern anmelden und es so zu Wanderungsbewegungen innerhalb eines Jugendamtsbezirkes kommen kann. Auch wenn sich die Kosten je nach Angebot unterscheiden können, zeigt die Erfahrung, dass für ein Angebot über 5 Tage a 8 Stunden mit Kosten von 150 – 200 Euro pro Woche und Teilnehmenden verbunden ist.